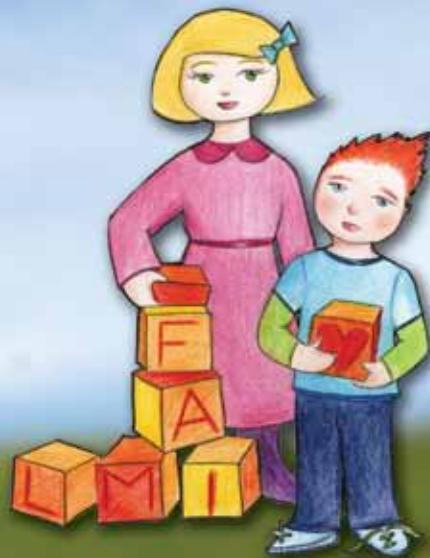


FAMILIÄRE ANVERTRAUUNG VON MINDERJÄHRIGEN



FAMILIÄRE ANVERTRAUUNG VON MINDERJÄHRIGEN

EURE KINDER

„ Eure Kinder sind nicht Eure Kinder.
Sie sind die Söhne und Töchter
der Sehnsucht des Lebens nach sich selbst.
Sie kommen durch Euch,
aber nicht von Euch.
Und obgleich sie bei Euch sind,
gehören sie Euch nicht.
Ihr dürft ihnen Eure Liebe schenken,
aber nicht Eure Gedanken,
denn sie haben ihre eigenen Gedanken.
Ihr dürft ihren Körpern ein Heim geben,
aber nicht ihren Seelen,
denn ihre Seelen wohnen im Haus von morgen,
das Ihr nicht besuchen könnt,
nicht einmal in Euren Träumen.
Ihr dürft Euch bemühen, wie sie zu sein,
aber sucht nicht, sie Euch gleichzumachen.
Denn das Leben geht nicht rückwärts
und verweilt nicht beim Gestern. „

Khalil Gibran

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	7	Wie kann ich Pflegefamilie werden?	29
Einleitung	9	Step by step zum Pflegekind	29
Kinder brauchen eine Familie...	11	Die Rolle der Sozialdienste	33
...manchmal auch zwei	13	Die Vereine	35
Die Pflegekinder	13	Praktische Informationen und sozialrechtliche Aspekte	37
Was bedeutet die familiäre Anvertraung von Minderjährigen?	15	Rechte von berufstätigen Pflegeeltern	40
Die Herkunftsfamilie	19	Glossar	43
Aufgaben und Pflichten im Rahmen der familiären Anvertraung	20	Nützliche Adressen und Ansprechpartner	47
Die Pflegefamilie	23	Literaturhinweise	51
Voraussetzungen	24	Trauen Sie sich das zu? Denkanstöße für zukünftige Pflegefamilien	53
Aufgaben und Pflichten im Rahmen der familiären Anvertraung	26		

Vorwort

„ Wir möchten uns im Namen der gesamten Bevölkerung besonders bei allen Pflegefamilien und Pflegepersonen herzlich bedanken „

Wenn Familien oder Alleinerziehende in schwierige Lebenslagen geraten, dann sind es vor allem die Kinder, die besonderen Schutz brauchen.

Pflegefamilien oder Pflegepersonen schenken Kindern, die ihnen anvertraut werden, ein Zuhause auf Zeit. Diese Kinder können so jene Erziehung und Geborgenheit erfahren, die sie für ihre Entwicklung benötigen. Den Herkunftsfamilien geben die Pflegefamilien eine wichtige Hilfestellung, weil diese entlastet werden und so ihre Notlage besser bewältigen können.

Es braucht deshalb Menschen mit Verständnis, Einfühlungsvermögen und Belastbarkeit. Ohne den an-

spruchsvollen, vielfältigen, ganz persönlichen und täglichen Einsatz der Pflegefamilien und Pflegepersonen würde es die familiäre Anvertrauung von Minderjährigen als wichtige Maßnahme der sozialen Kinder- und Jugendhilfe gar nicht geben. Deshalb möchten wir uns im Namen der gesamten Bevölkerung besonders bei allen Pflegefamilien und Pflegepersonen herzlich bedanken.

Mit der vorliegenden Informationsbroschüre hoffen wir einen Beitrag zu leisten, um die familiäre Anvertrauung in Südtirol besser bekannt zu machen und den Kinder- und Jugendschutz insgesamt zu stärken.

Dr. Richard Theiner
Landesrat für Familie, Gesundheit
und Sozialwesen

Dr. Luca Critelli
Direktor der Abteilung Familie
und Sozialwesen

Einleitung

„Kinder brauchen einen sicheren Ort; Pflegefamilien schaffen Perspektiven für Kinder“

Welche Bedeutung haben Pflegefamilien?

„Pflegefamilien und Pflegepersonen, die sich im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes aktivieren, haben seit jeher eine zentrale Bedeutung und Funktion. Die Entscheidung sich selbst und die eigene Familie vorübergehend für ein Pflegekind zu öffnen und damit einem Kind einer fremden Familie Schutz und Hilfeleistung zu geben, ist Zeichen einer verantwortungsbewussten und aktiven Gesellschaft, die den Kinderrechten mit offenen Augen begegnet. Dazu zählt auch das Recht der Kinder auf die eigene Familie.“

Wen möchten Sie mit dieser Informationsbroschüre ansprechen?

„Wir möchten mit dieser Broschüre interessierten Personen und Familien möglichst klare Informationen zum Thema der familiären Anvertrauung von Minderjährigen in die Hand geben. Den Fachkräften der Sozial- und Gesundheitsdienste sowie den Bildungseinrichtungen wollen wir alle notwendigen Grundlagen kompakt zusammengefasst zur Verfügung stellen.“

Welches Ziel verfolgen Sie?

„Unser Ziel besteht darin, weitere engagierte Pflegefamilien oder Pflegepersonen zu finden, die sich dieser verantwortungsvollen Aufgabe stellen wollen. Diese Broschüre soll sie in ihrem Entscheidungspro-

zess unterstützen, ersetzt aber die persönlichen Informations-, Beratungs- und Vorbereitungsangebote der Sozialdienste nicht. Eine familiäre Anvertrauung bringt immer Veränderungen für alle Mitglieder der Pflegefamilie mit sich. Eine reife Überlegung und sorgfältige Vorbereitung sind daher unbedingt notwendig.“

Welche Themen finden sich in der Informationsbroschüre?

„Neben den wichtigsten Aspekten zu den Voraussetzungen einer Pflegeperson oder einer Pflegefamilie, zum Verlauf eines Pflegeverhältnisses und den gesetzlich vorgesehenen Unterstützungsmaßnahmen, findet sich auch eine Auflistung und kurze Beschreibung der für die Informationstätigkeit und für die Durchführung einer familiären Anvertrauung notwendigen Dienste sowie Ansprechpartner vor Ort.“

Um den Text flüssig zu halten und das Lesen zu erleichtern, wird einheitlich von „Pflegefamilie“ gesprochen, wobei dieser Begriff die Anvertrauung von Minderjährigen an Ehepaaren, zusammenlebenden Paaren, mit oder ohne eigene Kinder, sowie an Einzelpersonen umfasst.

Dr. Eugenio Bizzotto

Direktor des Amtes für Familie, Frau und Jugend

Hallo,
ich bin Lily!



Kinder brauchen eine Familie...

„**Kinder brauchen in erster Linie die Liebe und die Fürsorge der Eltern**“

Eltern und Kinder bilden zusammen eine Lebensgemeinschaft, in der die Kinder in ihren Bedürfnissen wahr und ernst genommen werden.

Eltern haben die Aufgabe, sich fürsorglich und liebevoll um ihr Kind zu kümmern und es in all seinen Entwicklungsphasen zu begleiten und zu fördern. Sie sind verlässliche Bezugspersonen, mit denen das Kind Bindung und Beziehung aufbaut. Auf diese Weise erfährt es soziale und emotionale Sicherheit, was Voraussetzung für Wachstum und Entwicklung ist.

Heutzutage betrachtet es die Gesellschaft als selbstverständlich, dass Kinder bei ihren leiblichen Eltern und gemeinsam mit ihren Geschwistern aufwachsen. Kinder, die in einer anderen als ihrer Herkunftsfamilie erzogen werden, hat es allerdings schon immer gegeben. Ein Streifzug durch die Geschichte zeigt, dass Erziehung meist nicht allein Aufgabe der Eltern war; vielmehr kümmerten sich ganze Familiengemeinschaften um die Kinder.

Erst mit Aufkommen der Kleinfamilie im 20. Jahrhundert ist die Erziehung der Kinder zunehmend in die ausschließliche Zuständigkeit der Eltern gefallen.

Es wird erwartet, dass Eltern diesen hohen Anforderungen gerecht werden. Dabei wird zu wenig beachtet, wie schwierig es sein kann, dieser Verantwortung nachzukommen, vor allem wenn die Kindeseltern selbst in benachteiligten Verhältnissen aufgewachsen sind und sich in sozialen oder psychischen Notlagen befinden.

Der Gesetzgeber unterstreicht das Recht eines jeden Kindes in der eigenen Familie aufzuwachsen, Erziehung und Bildung zu erfahren.

(Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 1)



*Das ist noch nicht so lange her.
Ich war traurig, weil es Mami und Papi
nicht so gut ging und sie nicht
für mich da sein konnten, deshalb...*



...manchmal auch zwei

„ In bestimmten Lebenssituationen können Eltern die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr ausreichend wahrnehmen „

In bestimmten Lebenssituationen können Eltern an den Rand ihrer Möglichkeiten gelangen und so die Bedürfnisse ihrer Kinder nicht mehr ausreichend wahrnehmen. Mehrfache Überforderung, gewaltbelastete Paarbeziehungen, Krankheiten und ähnliche Faktoren können diese Notlagen auslösen.

Ein angemessenes, kindgerechtes und familiäres Umfeld ist dann oft nicht mehr gegeben. Die Erwachsenen können für ihre Kinder keine verlässlichen Eltern mehr sein. Es kommt vor, dass Familien mit diesen Schwierigkeiten alleine bleiben, insbesondere wenn auch die Hilfe ihrer Angehörigen oder Bekannten nicht ausreicht oder ungeeignet ist.

Umso wichtiger ist es, dass sich diese in Not geratenen Eltern frühzeitig Hilfe holen und diese auch einfordern, ohne sich zu schämen und Angst haben zu müssen, dafür verurteilt zu werden. Sie haben das Recht, Hilfestellungen zu erhalten und die Pflicht diese anzunehmen, um ihre Notlage zu überwinden.

Manchmal ist die zeitweilige Anvertrauung eines Kindes oder Jugendlichen an eine Pflegefamilie eine notwendige Schutzmaßnahme für die Minderjährigen und eine Entlastung für ihre Familien.

Die Pflegekinder

Neugeborene, Kleinkinder von zwei oder drei Jahren, Kinder, die den Kindergarten, die Grundschule oder Mittelschule besuchen, aber auch Jugendliche bis zum 18., manchmal auch bis zum 21. Lebensjahr, können sich in familiärer Anvertrauung befinden.

Jeder Mensch lernt durch seine Herkunftsfamilie kennen was und wer er ist, bekommt seine Identität und seine besondere Persönlichkeit. Das anvertraute Kind fühlt sich trotz aller belasteten Erlebnisse, die es in seiner eigenen Familie erfahren hat als Teil dieser Familie und deren Geschichte. Der Anvertrauungsprozess, und somit die Trennung zwischen Herkunftsfamilie und Kinder, kann ein schmerzliches, für die Herkunftsfamilie oft auch ein unverständliches Ereignis sein. Die Kinder empfinden Trauer, aber auch Scham wegen ihrer besonderen Lebensumstände und aufgrund der Tatsache, dass ihre Eltern kaum für sie da sein können. Umso wichtiger ist es, dass alle Beteiligten wissen, dass die Beziehung zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie mit der familiären Anvertrauung nicht endet, sondern die Chance für einen neuen Anfang geboten wird.

*...wohne ich jetzt vorübergehend
bei einer anderen Familie.*



Was bedeutet die familiäre Anvertrauung von Minderjährigen?

Die Besonderheiten:

- **Zeitliche Begrenzung**
- **Aufrechterhaltung der Beziehungen mit der Herkunftsfamilie**
- **Rückkehr der Minderjährigen in die eigene Familie**

Die familiäre Anvertrauung von Minderjährigen ist eine besondere Form von „Hilfestellung auf Zeit“ für Eltern und ihre Kinder.

Die Kinder oder Jugendlichen, denen momentan ein angemessenes familiäres Umfeld fehlt, werden für einen begrenzten Zeitraum von einer Pflegefamilie aufgenommen, ohne die Bindung zur eigenen Familie zu verlieren. Ziel einer jeden familiären Anvertrauung ist demnach die Überwindung der Schwierigkeiten der Kindeseltern durch gezielte und unterstützende Maßnahmen, damit das Kind wieder in seine Familie zurückkehren kann.

Die leiblichen Eltern bleiben Eltern; Verantwortungen, Rollen und Aufgaben werden aber neu verteilt. Die Pflegefamilie muss sich im Klaren sein, dass das Pflegekind ein Kind mit zwei Familien ist. Die persönlichen Kontakte zwischen Pflegekind und Herkunftsfamilie richten sich dabei in erster Linie nach den Erfordernissen des Kindes.

Die Pflegefamilie wird zu einem zusätzlichen Bezugspunkt für die Minderjährigen und ergänzt die Herkunftsfamilie, indem sie die Aufgaben von Unterhalt, Erziehung und Bildung übernimmt und zum Kind jene gefestigte, emotionale Beziehung aufbaut, der es bedarf.

(Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 2)



„ Es wird ein **Anvertraungsprojekt** erstellt, welches neben Form und Dauer der familiären Anvertraung, die Aufgaben und Verantwortungen aller Beteiligten, die Art der Zusammenarbeit sowie die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie regelt „

Ausgehend von den unterschiedlichen Bedürfnissen der Kinder sowie den familiären Notlagen, gibt es verschiedene Formen von familiärer Anvertraung. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen:

- **vollzeitiger Anvertraung**, d. h. die Minderjährigen leben bei der Pflegefamilie, und zwar für die maximale Dauer von 24 Monaten, verlängerbar im ausschließlichen Interesse der Minderjährigen;
- **teilzeitiger Anvertraung**, d. h. die Minderjährigen befinden sich tagsüber oder für einige Stunden am Tag bei der Pflegefamilie; abends kehren sie in ihre eigene Familie zurück.

Die familiäre Anvertraung kann weiters:

- **einvernehmlich**, das bedeutet mit Zustimmung der Eltern des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten, oder
- **gerichtlich**, d. h. mit Dekret des Jugendgerichts, wenn die Zustimmung der Eltern des Kindes bzw. der Erziehungsberechtigten fehlt, erfolgen.

Die familiäre Anvertraung wird von den Sozialdiensten - in der Regel von Sozialassistenten/innen - geplant, umgesetzt und fachlich begleitet. Dazu wird ein so genanntes Anvertraungsprojekt erstellt, welches neben Form und Dauer der familiären Anvertraung, die Aufgaben und Verantwortungen aller Beteiligten, die Art der Zusammenarbeit sowie die Kontakte des Kindes zu seiner Herkunftsfamilie regelt.

Pflegefamilien antworten

Was waren Ihre Beweggründe ein Kind bei sich aufzunehmen und Pflegefamilie zu werden?

„Zuallererst war es der Wunsch, Kinder ein Stück weit auf ihrem Lebensweg zu begleiten. Nachdem wir das Glück hatten zwei Kinder zu adoptieren, verspürten wir, dass noch Platz, Freude und Energie für weitere Kinder da war. Dank einer Zeitungsanzeige, laut der Familien für eine vollzeitige Anvertraung gesucht wurden, sind wir zur Pflegefamilie geworden. Auch ich bin mit zwei leiblichen und zwei Pflegekindern aufgewachsen...“

„Es war eine Lebensentscheidung, die wir als Paar und als Familie teilen wollten...“

„Spontane Hilfe in einer Notsituation...“

„Meine vier leiblichen Kinder waren fast schon außer Haus...“

*Manchmal war alles ganz schön
verwirrend und kompliziert, aber...*



Die Herkunftsfamilie

„ Die familiäre Anvertraung kann für die Herkunftsfamilie eine Chance sein, die schwierigen Lebensumstände bewältigen zu können „

Unter Herkunftsfamilie verstehen sich die leiblichen Eltern eines Pflegekindes, dessen Geschwister, Großeltern und andere Verwandte.

Es gibt viele Gründe, warum manche Eltern es in bestimmten Situationen nicht mehr schaffen, die grundlegenden Bedürfnisse ihrer Kinder zu erfüllen. Oft handelt es sich um Personen, die selbst eine schwierige Kindheit durchlebt haben. Meist kommen noch weitere Belastungssituationen, wie Gewalt, Abhängigkeitserkrankungen, Tod, psychische Erkrankungen, Arbeitslosigkeit oder Trennung hinzu.

Dies erleichtert es den Familien keineswegs die schwierige Aufgabe des Elternseins zu bewältigen. Die Probleme nehmen Überhand und führen zu einer Überforderung und Überlastung. Die Eltern schaffen es nicht mehr dem Kind jene Fürsorge und Zuverlässigkeit zu geben, die es für seine weitere Entwicklung unbedingt braucht.

Die familiäre Anvertraung kann für die Herkunftsfamilie eine Chance sein, diese schwierigen Lebensumstände angehen und bewältigen zu können. Das

Ziel besteht darin, der Herkunftsfamilie Entlastung, Hilfe und Unterstützung im Prozess des Heranwachsendens ihres Kindes zu bieten, sie dabei zu unterstützen sich den vorhandenen Problemen zu stellen und zu versuchen, die eigenen Lebensbedingungen zu verbessern. Wichtig ist, dass die Beziehung zwischen Kind und seiner Herkunftsfamilie beibehalten werden kann.

Aufgaben und Pflichten im Rahmen der familiären Anvertraung

Die Aufgaben und Pflichten der Herkunftsfamilie sind im Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33, Artikel 6, geregelt. Sie ist verpflichtet:

- mit den Sozialdiensten zusammen zu arbeiten;
- die Rückkehr der Minderjährigen zu erleichtern und sich dafür einzusetzen, dass die familiäre Anvertraung von möglichst kurzer Dauer ist;
- die Zusammenkünfte und Kontakte so zu gestalten, dass sie dem Wohle der Minderjährigen entsprechen und die Kontinuität der Pflegefamilie gewährleisten;
- Entscheidungen in Bezug auf die Minderjährigen den Pflegeeltern mitzuteilen;
- allfällige Kosten mitzutragen, die mit der familiären Anvertraung im Zusammenhang stehen.



Pflegefamilien antworten

Wie sind Ihre Erfahrungen mit der Herkunftsfamilie des Kindes?

„Die Kontakte mit der Herkunftsfamilie gestalteten sich anfangs schwierig, auch weil die Anvertrauung gerichtlich verfügt wurde. Dank der Unterstützung der Sozialassistenten und Psychologen lernten wir aber die Angriffe der Herkunftsfamilie nicht persönlich zu nehmen, sondern die Situation aus dem Blickwinkel der Eltern zu betrachten...“

„Es müssen Kompromisse gesucht und eingegangen werden...“

„Eine schöne Erfahrung, die von gegenseitigem Austausch und Respekt gekennzeichnet ist...“

„Auch wenn es der Mutter anfangs schwer gefallen ist loszulassen, hatte ich nie das Gefühl, dass sie uns direkt ablehnt. Dies hat den Umgang aller sehr erleichtert. Außerdem ist es unsere Pflicht, die Herkunftsfamilie zu unterstützen und zu respektieren. Es sind und bleiben die Eltern der Pflegekinder...“

*...jetzt habe ich zwei Familien:
meine Mami und meinen Papi,
eine Pflegemutti und einen Pflegevati!*



Die Pflegefamilie

„ Pflegefamilien bieten den Kindern für eine Zeit lang einen Platz in ihrem Leben und in ihrem Zuhause an, begleiten sie mit Liebe und Verständnis, ohne den Anspruch zu erheben, die Persönlichkeit der jungen Menschen nach ihren eigenen Vorstellungen umzuformen. „

Sowohl verheiratete oder zusammenlebende Paare als auch Einzelpersonen - mit und ohne Kinder - haben die Möglichkeit eine Pflegefamilie zu werden.

Die Pflegefamilien bieten den Kindern oder Jugendlichen für eine Zeit lang einen Platz in ihrem Leben und in ihrem Zuhause an, begleiten sie mit Liebe und Verständnis, ohne den Anspruch zu erheben, die Persönlichkeit der jungen Menschen nach ihren eigenen Vorstellungen umzuformen. Sie stehen ihnen bei der Bewältigung ihrer Lebenssituation sowie bei der Entwicklung ihrer persönlichen Fähigkeiten zur Seite. Mit Unterstützung des Sozialdienstes fördert die Pflegefamilie die Beziehungen zwischen Herkunftsfamilie und Pflegekind und dessen Wiedereingliederung in die eigene Familie. Dieser Kontakt hilft dem Kind bei der Identitätsfindung sowie bei der Klärung und Bewältigung seiner ganz persönlichen Situation und Geschichte.

Im Unterschied zur Adoption bleibt das Pflegekind ein Kind seiner Eltern, d.h. sie bleiben im Normalfall die gesetzlichen Vertreter des Kindes und haben somit weiterhin elterliche Verantwortung sowie elterliche Rechte und Pflichten.

Nur wenn die Eltern ihre Verantwortung nicht zum Wohle des Kindes ausüben und dem Kind Schaden zufügen, kann das Jugendgericht die elterliche Gewalt einschränken oder entziehen. In den Fällen, wo die elterliche Gewalt entzogen wurde, wird für das Kind ein gesetzlicher Vormund ernannt.

(Zivilgesetzbuch, Artikel 330bis)



Voraussetzungen

Einfühlungsvermögen, Geduld und **erzieherische Fähigkeiten** in Hinblick auf die Lebensgeschichte des Pflegekindes

Geeignetes Alter und **angemessener Gesundheitszustand**

Gute Eingliederung in die Gesellschaft

Offene und **tolerante** Grundeinstellung gegenüber der Persönlichkeit des Kindes und der Situation der Herkunftsfamilie

Bereitschaft, mit den Sozialdiensten und all den anderen, im Anvertrauensprojekt eingebundenen Diensten, **aktiv zusammen zu arbeiten**

Bereitschaft, mit der Familie der Minderjährigen **gute Beziehungen** zu unterhalten

Angemessene **Wohnsituation** und **wirtschaftliche Verhältnisse**

Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Beweggründe und zur **Auseinandersetzung** mit den eigenen Erwartungen

Es braucht **kein** spezielles Fachwissen und **keine** spezifische Ausbildung

Zustimmung aller Familienmitglieder zur Aufnahme eines Pflegekindes

Die Aufnahme eines Pflegekindes betrifft die ganze Familie und bedeutet immer eine Veränderung in den Beziehungen und Rollen innerhalb der Pflegefamilie. Deshalb müssen auch die leiblichen Kinder einer Pflegefamilie miteinbezogen werden, wenn es darum geht ein Kind aufzunehmen.



„ Die zahlreichen Besonderheiten, die im Zusammenleben mit einem Pflegekind auftreten, führen häufig dazu, die Belastungen zu übersehen, die leibliche Kinder wegen der Pflegekinder mittragen. Nicht nur die Eltern zu teilen, sondern sie mit einem Kind zu teilen, das viel Unruhe in die Familie trägt, bedeutet für das leibliche Kind eine ganz große Herausforderung (...).

Oftmals erleben die bisherigen Kinder in der Familie, dass ihre Eltern enorm viel Kraft und Energie in das Pflegekind stecken (...).

Irmela Wiemann

aus: Blickpunkt Pflegekinder 3, September 1997,
Hamburg

Aufgaben und Pflichten im Rahmen der familiären Anvertraung

Die Aufgaben und Pflichten der Pflegefamilie sind im Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 5, und im Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33, Artikel 5, geregelt. Sie ist verpflichtet:

- für Unterhalt, Erziehung und Ausbildung Sorge zu tragen und den Minderjährigen die notwendige Aufmerksamkeit und Zuwendung zukommen zu lassen;
- die Lebensgeschichte der Minderjährigen, ihre Familienbeziehungen sowie ihre kulturelle, soziale und religiöse Identität zu respektieren;
- die Minderjährigen bei der Bewältigung von Schwierigkeiten zu unterstützen;
- höchstmögliche Diskretion zu wahren;
- mit den Sozialdiensten zusammen zu arbeiten;
- die Beziehung der Minderjährigen zur Herkunftsfamilie zu fördern und ihre Rückkehr zu erleichtern, sofern keine Hindernisse rechtlicher oder psychologischer Art vorliegen;
- Weiterbildungsangebote und fachliche Hilfe anzunehmen;
- für die gesundheitliche Vorsorge und Betreuung der Minderjährigen Sorge zu tragen sowie bei Gefahr unverzüglich die entsprechenden Maßnahmen zu ergreifen;
- die Entwicklung der Minderjährigen aufmerksam zu verfolgen;
- den Minderjährigen einen geregelten Tagesablauf zu bieten.



Pflegefamilien antworten

Ist es in Ihrer Familie nach der Aufnahme des Pflegekindes zu Veränderungen gekommen?

„Die Pflegekinder sind jünger als unsere eigenen Kinder und so sind Konkurrenzgedanken ausgeblieben...“

„Unsere Kinder fühlten sich in den ersten Monaten oft im Stich gelassen und zogen sich zurück. Die Pflegekinder hätten unsere gesamte Aufmerksamkeit gebraucht...“

„Die Rollenverteilung innerhalb der Familie hatte sich verändert. Es waren viele Gespräche notwendig...“

„Ich hatte oft das Gefühl, als müssten meine Kinder das Pflegekind beschützen und ihre Bedürfnisse zurückschrauben...“

*In der Pflegefamilie
kann ich weiter wachsen
und viele neue Erfahrungen sammeln.*



Wie kann ich Pflegefamilie werden?

Step by Step zum Pflegekind

Interessierte Paare oder Einzelpersonen können sich an den territorial zuständigen **Sozialsprenkel** wenden (Adressen im Anhang). Die hier beschriebenen

Phasen sollen die interessierten Personen bei der bewussten Entscheidung zur Aufnahme eines Pflegekindes unterstützen.

1. ORIENTIERUNG UND INFORMATION

In ersten unverbindlichen Orientierungs- und Informationsgesprächen, werden den interessierten Personen die grundlegendsten Informationen zum Thema der familiären Anvertrauung von Minderjährigen mitgeteilt. Sie sollen einen Einblick erhalten, ob die Anvertrauung eines Pflegekindes überhaupt das Richtige für sie ist.

2. ERSTKONTAKT UND VORBEREITUNG

In diesem zweiten Schritt erhalten die interessierten Personen weitere Informationen, aber auch Unterlagen zum Thema und zu den gesetzlichen Grundlagen der familiären Anvertrauung. Wünsche und Vorstellungen sollen geklärt werden. Die Bewerber setzen sich konkret mit dem Thema der familiären Anvertrauung und mit den eigenen Motivationen auseinander.

3. EINSCHÄTZUNG

Anschließend finden mehrere Gespräche zum Ziel der Einschätzung der Bewerber statt. Dazu zählt auch ein Hausbesuch, bei dem möglichst alle Familienmitglieder sowie die Wohnsituation der Familie kennen gelernt werden. **Themen** der Einschätzung können sein:

- **personenbezogene Themen**, wie z. B. Lebensalter, Gesundheit, Erziehungsstile, Ausbildung, Beruf, Einkommen, Konfliktbewältigungsstrategien, Selbsteinschätzung und Beweggründe für die Aufnahme eines Kindes;
- **elternbezogene Themen**, wie z. B. Dauer und Qualität der Partnerschaft und Erfahrung in Erziehung und Betreuung von Kindern;
- **familienbezogene Themen**, wie z. B. Familienform, Funktionalität der Familie, Paarbeziehung und Ressourcen der Familie;
- **außerfamiliäre Merkmale**, wie z. B. soziales Netz, Wohnsituation, soziale Unterstützung, finanzielle Lage und Arbeitsplatz Erfahrungen;
- **aufgabenbezogene Themen**, wie z. B. Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Diensten und Behörden.

4. ABSCHLUSS

Die Bewerber werden über das Ergebnis der Einschätzung sowie das weitere Vorgehen informiert.

Pflegefamilien antworten

Wie waren die Reaktionen Ihrer Umgebung zur Aufnahme des Pflegekindes?

„Teilweise kritisch, weil es sich um eine Aufgabe handelt, die auch noch in der heutigen Gesellschaft wenig Platz findet...“

„Eigentlich positiv, wobei es schon Fragen gegeben hat, ob es sinnvoll war das Kind aus der Familie zu nehmen...“

„Die Aufnahme der Pflegekinder war eine spontane Entscheidung. Die Reaktionen waren eigentlich durchwegs positiv. Es fiel aber auch die Bemerkung, ob wir uns im Klaren seien, was diese Entscheidung für unsere eigenen Kinder bedeute...“

„Die Reaktionen waren teils positiv, teils negativ...“

*Die Sozialassistentin kommt
regelmäßig vorbei, um mit uns zu
sprechen und nachzufragen,
wie es uns geht.*



Die Rolle der Sozialdienste

„Die Sozialdienste garantieren die fachliche Begleitung und Unterstützung während der familiären Anvertraung“

Die Sozialdienste sind für die Sensibilisierung und Öffentlichkeitsarbeit sowie für die Auswahl, Einschätzung, Vorbereitung, Weiterbildung und Begleitung der Pflegefamilien zuständig. Sie unterstützen interessierte Personen beim bewussten Entscheidungsprozess. Die Sozialdienste überprüfen die Anfrage für die familiäre Anvertraung eines Kindes und wählen eine, den Bedürfnissen des Kindes, entsprechende Pflegefamilie aus.

Darüber hinaus wird in **Zusammenarbeit mit der Pflegefamilie und unter Einbeziehung der Herkunftsfamilie** das Anvertraungsprojekt erstellt, welches in regelmäßigen Abständen überprüft und gegebenenfalls abgeändert werden kann.

Die Sozialdienste fördern die Aufrechterhaltung der Beziehungen des Kindes zur Herkunftsfamilie, außer es bestehen anders lautende Vorschriften der Gerichtsbehörde. Sie unterstützen mittels gezielter Maßnahmen die Herkunftsfamilie des Kindes bei der Überwindung der Schwierigkeiten und Hindernisse die zur familiären Anvertraung geführt haben, mit dem Ziel

der Rückführung des Pflegekindes. Gleichzeitig garantieren die Sozialdienste die fachliche Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien vor und während der familiären Anvertraung.

Die Sozialdienste arbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit den Gerichtsbehörden zusammen.

Die Pflegefamilie erhält in der Regel jeden Monat einen pauschalen Kostenbeitrag, der nicht an das Einkommen gebunden ist und von der Form der familiären Anvertraung abhängt. Die Ausbezahlung dieser monatlichen Vergütung erfolgt durch die Sozialdienste. Außerdem wird für jede Pflegefamilie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, um sie vor Schäden zu schützen, die durch die anvertrauten Kinder oder Jugendlichen verursacht werden können.

Pflegefamilien antworten

Wie sind Ihre Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten?

„Die Zusammenarbeit gestaltet sich zu unserer Zufriedenheit. Alles was die Beziehung zwischen Herkunftsfamilie und Pflegefamilie unnötig belasten könnte, wird von der Sozialassistentin geregelt. Sie steht mit der Herkunftsfamilie und mit uns in Kontakt, hört sich die Vorstellungen und Wünsche an und entscheidet, was für die gesunde Entwicklung des Kindes notwendig ist...“

„Wir sind sehr zufrieden...“

„Es findet eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Sozialassistentin statt...“

„Die Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten war regelmäßig und die Unterstützung sehr wertvoll...“

Die Vereine

Die in Südtirol aktiven Vereine im Bereich der familiären Anvertraung bieten Gelegenheit sowie Raum für Austausch und gegenseitige Hilfestellung.

Zu ihren **Aufgabenbereichen** und **Zielen** gehören: Organisation von Weiterbildungskursen, Organisation von Veranstaltungen und Initiativen zum Thema der familiären Anvertraung, Unterstützung der Pflegefamilien in den Kontakten zu den öffentlichen Verwaltungen und in sozialrechtlichen Belangen, Sensibilisierung der Bevölkerung und Förderung des Austausches zwischen Pflegefamilien.

Verein Südtiroler Adoptiv- und Pflegeeltern

Dieser sozial-gemeinnützige Verein wurde 2001 gegründet und hat sich zum Ziel gesetzt, Information und Austausch im Bereich der Adoption und familiären Anvertraung zu leisten. Die direkten Erfahrungen, die jede einzelne Person im Bereich der nationalen und internationalen Adoption sowie mit Pflegekindern gesammelt hat, spielen dabei eine zentrale Rolle. Der Verein will Bezugspunkt für all diejenigen sein, die in ihrem Leben einen so wichtigen Schritt wie die Adoption oder die familiäre Anvertraung wagen wollen.

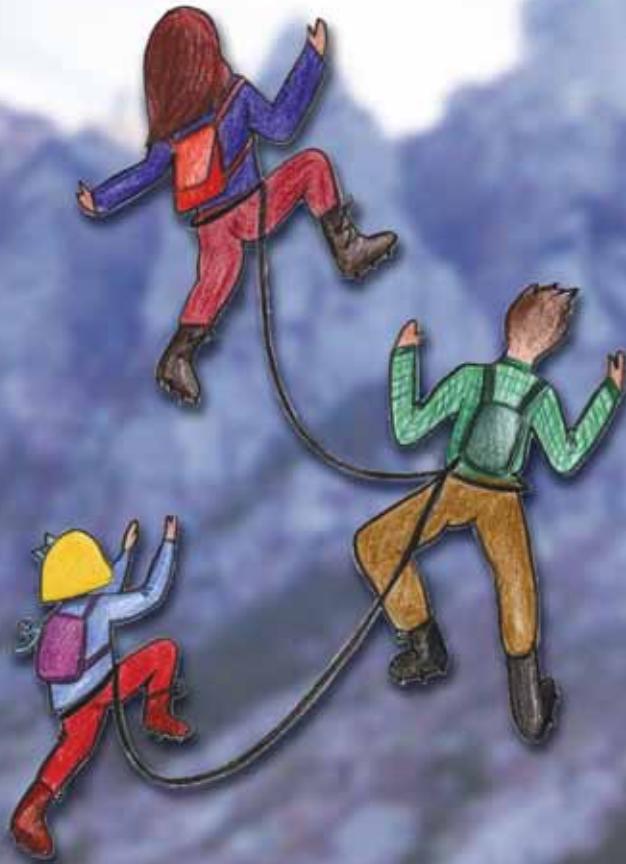
Gemeinschaft Murialdo - Verein der Gemeinschaft der aufnehmenden Familien

Die Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland hat in Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft Murialdo das Projekt „Koala“ zur Förderung und Stärkung der familiären Anvertraung ins Leben gerufen. Diese Zusammenarbeit reicht von der Information und Vorbereitung bis hin zur Begleitung und Unterstützung der Pflegefamilien. Ein weiteres Angebot der Gemeinschaft Murialdo ist das Projekt „Il filo e il nodo“, welches vorsieht, dass die Pflegefamilien individuell durch einen Tutor als auch in der Gruppe begleitet und unterstützt werden sowie eine kontinuierliche Weiterbildung und Supervision im Bereich der familiären Anvertraung erfahren.

AI.BI. - Amici dei bambini

Im Mai 2009 wurde von der Beratungsstelle für Familienanvertraung des Betriebs für Sozialdienste Bozen und dem Verein AI.BI. ein Durchführungsprotokoll unterschrieben, um die Zusammenarbeit der Stadt Bozen im Bereich der familiären Anvertraung zu fördern und zu stärken. Der Verein AI.BI., der auf nationaler Ebene operiert, hat es sich zum Ziel gesetzt Adoptiv- und Pflegefamilien bei der Aufnahme der Kinder zu begleiten sowie die Möglichkeit anzubieten, sich in Bezug auf die täglichen Schwierigkeiten während der Adoption oder der familiären Anvertraung auszutauschen.

*Gemeinsam entdecken und erleben wir
jeden Tag Neues und Aufregendes!*



Praktische Informationen

und sozialrechtliche Aspekte



Die folgenden Informationen zu den verschiedenen Leistungen und sozialrechtlichen Aspekten für angehende und aktive Pflegefamilien kommen nicht für alle Formen der familiären Anvertraung in Frage.

Ob eine Pflegefamilie Anrecht hat hängt meist davon ab, ob das Kind vollzeitlich oder teilzeitlich anvertraut ist. Nicht alle gesetzlichen Rahmenbedingungen weisen aber auf diese Unterscheidung hin und verwenden generell den Begriff „familiäre Anvertraung“.

Da sich die einzelnen Anvertraungsprojekte in Bezug auf Ausmaß, Dauer, Inhalte, Regelungen usw. unterscheiden, ist eine individuelle Beurteilung und Einschätzung von Seiten der Sozialdienste zu den Leistungen und sozialrechtlichen Aspekten, die nicht klar definiert sind, unbedingt notwendig.

Monatliche Vergütung

Die Pflegefamilien haben Anrecht auf eine monatliche Vergütung, wobei der ausbezahlte Betrag davon abhängt, ob es sich um eine teilzeitliche oder vollzeitliche Anvertraung handelt. Die Beträge werden jedes Jahr von der Landesregierung neu angepasst und von Seiten der Sozialdienste ausbezahlt (*Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33, Artikel 9*).

Die monatliche Vergütung gilt als Aufwandsentschädigung für Unterhalt, Erziehung und Bildung des Pflegekindes und ist somit nicht an das steuerpflichtige Einkommen gebunden.

Einberechnung der monatlichen Vergütung

Bewohnt die Pflegefamilie eine Sozialwohnung, wird für die Berechnung des jährlichen Mietzinses die Vergütung der vollzeitlichen Anvertraung im Ausmaß von 20% berücksichtigt (*Dekret des Landeshauptmanns vom 15. September 1999, Nr. 51, Artikel 7*). Im Falle einer teilzeitlichen Anvertraung wird die Vergütung zur Gänze einberechnet.

Sucht die Pflegefamilie um finanzielle Sozialhilfeleistungen an, so wird für die Berechnung die Vergütung der vollzeitlichen als auch teilzeitlichen Anvertraung jeweils zu 20% berücksichtigt (*Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, Anlage A, Punkt 8.4*).

Sonderleistung

Die Sonderleistungen tragen zur Befriedigung von Bedürfnissen bei, die durch besondere Lebensumstände entstehen und einen individuellen oder familiären Notstand bewirken, der mit anderen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen nicht überwunden werden kann (*Dekret des Landeshauptmanns vom 11. August 2000, Nr. 30, Artikel 22*).

Es handelt sich um außerordentliche Spesen für das Pflegekind, die nicht in die ordentlichen Ausgaben für Unterhalt, Erziehung und Bildung fallen. Das Einkommen der Herkunftsfamilie liegt unter dem vorgesehenen Bedarf oder nur knapp darüber. Die Ausgaben werden im Vorfeld mit dem Sozialdienst geklärt.

Haftpflichtversicherung

Die Pflegefamilien sind durch die Bezirksgemeinschaften bzw. den Betrieb für Sozialdienste Bozen gegen Schäden, welche durch die Pflegekinder verursacht werden, haftpflichtversichert.

Reisen ins Ausland

Sollte die Pflegefamilie beabsichtigen, mit dem Pflegekind ins Ausland zu reisen, muss dies frühzeitig mit dem Sozialdienst besprochen und vorbereitet werden, da es sich um ein längeres Verfahren handeln kann (mindestens ein bis zwei Monate vor der geplanten Ausreise).

Für die Anfrage des Personalausweises oder des Reisepasses bedarf es der Unterschrift der leiblichen Eltern oder vom Vormund des Kindes (*Gesetz vom 21. November 1967, Nr. 1185, Artikel 3*). Die beglaubigte Anfrage wird für den Personalausweis bei der Gemeinde und anschließend bei der Quästur, für den Reisepass ausschließlich bei der Quästur hinterlegt. Falls den leiblichen Eltern die elterliche Gewalt nicht entzogen wurde und sie ihr Einverständnis zur Ausreise verweigern, kann diese vom Vormundschaftsrichter genehmigt werden.

In Bezug auf Schulfahrten in das Ausland ist die Genehmigung von derjenigen Person zu unterschreiben, die die elterliche Gewalt innehat. In diesem Zusammenhang erkennt das *Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 5*, der Pflegefamilie Aufgaben zu, welche mit der elterlichen Gewalt zusammenhängen.

Schule

Laut *Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 5*, werden den Pflegefamilien Aufgaben zuerkannt, welche mit der elterlichen Gewalt zusammenhängen.

Dazu zählt auch die regelmäßige Kontaktaufnahme mit der Schule sowie die Teilnahme an den schulischen Veranstaltungen. Die Pflegefamilie nimmt an den Wahlen der schulischen Gremien teil (*Dekret des Ministerpräsidenten vom 31. Mai 1974, Nr. 416, Artikel 19*).

Die Einschreibung in die Kindertagesstätte, den Kindergarten oder die Schule erfolgt unter Berücksichtigung des derzeitigen Zuhauses der Minderjährigen und anhand der amtlichen Beglaubigung des Sozialdienstes.

Sanitätsbehörden

Laut *Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 5*, werden den Pflegefamilien Aufgaben zuerkannt, welche mit der elterlichen Gewalt zusammenhängen. Dazu zählt auch die Zusammenarbeit mit den Sanitätsbehörden.

Die Pflegefamilien treffen die notwendigen und dringenden Entscheidungen in Bezug auf die gesundheitliche Situation der Minderjährigen. Bedarf es einer Fortführung der medizinischen Betreuung, muss dies mit den leiblichen Eltern oder dem Vormund besprochen werden.

Sollte die Pflegefamilie in einem anderen Bezirk als die Herkunftsfamilie wohnen, kann diese den Wechsel des Hausarztes bzw. der Hausärztin beantragen. In diesem Fall ist es sinnvoll das Sanitätsbüchlein zu erneuern.

Eintragung in das Meldeamt der Gemeinde

Die Eintragung der Minderjährigen auf Familienbogen und Wohnsitz der Pflegefamilie ist nur bei länger geplanten familiären Anvertrauungen sinnvoll, sofern diese mit Verwaltungsmaßnahme vom Vormundschaftsgericht bestätigt oder mit Dekret vom Jugendgericht verfügt worden sind (*Gesetz vom 4. Mai*

1983, Nr. 184, Artikel 4).

Es bedarf der Absprache mit dem Sozialdienst und den leiblichen Eltern, sofern ihnen die elterliche Gewalt nicht entzogen wurde (*Dekret des Ministerpräsidenten vom 30. Mai 1989, Nr. 223*). Dadurch sollen für die Pflegefamilie die täglichen Erledigungen (z. B. Ansuchen um Familiengeld, Einschreibung in die Schule, Änderung Sanitätsbüchlein) erleichtert werden.

Steuerabzüge

Laut *Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 38*, haben die Pflegefamilien Anrecht im Rahmen der Steuererklärung die steuerlichen Abzüge (z. B. Arztspesen) für zu Lasten lebende Familienangehörige geltend zu machen. Dies gilt auch für das zu Lasten lebende Pflegekind mit Wohnsitz bei der Pflegefamilie (*Dekret des Ministerpräsidenten vom 22. Dezember 1986, Nr. 917, Artikel 12*), sofern die familiäre Anvertraung mit Dekret vom Jugendgericht verfügt oder mit Verwaltungsmaßnahme vom Vormundschaftsgericht bestätigt wurde.

Familienzulage

Bei einvernehmlichen vollzeitigen Anvertraungen kann das Vormundschaftsgericht, nach vorherigem Einverständnis der Herkunftsfamilie und in Anbetracht der Dauer der familiären Anvertraung, die Ausbezahlung der Familienzulage an die Pflegefamilie vorsehen. Voraussetzung ist, dass die Pflegefamilie die Einkommensgrenze nicht überschreitet. Bei gerichtlich verfügten vollzeitigen Anvertraungen ist das Jugendgericht beauftragt, aufgrund der Dauer der familiären Anvertraung, die Ausbezahlung der Familienzulage und aller weiteren Fürsorgeleistungen an die Pflegefamilie zu verfügen (*Gesetz vom*

28. März 2001, Nr. 149, Artikel 38).

Die Familienzulage kann der Pflegefamilie nur für den Zeitraum der familiären Anvertraung zuerkannt werden. Der Pflegevater oder die Pflegemutter fordert die Leistung beim Arbeitgeber durch Vorweis der richterlichen Verfügung bzw. der Verwaltungsmaßnahme ein.

Familiengeld der Region

Seit 2008 steht das Familiengeld der Region auch Familien mit nur einem Kind, innerhalb der ersten sieben Lebensjahre zu. Familien mit zwei oder mehr Kindern erhalten das Familiengeld, solange die Kinder minderjährig sind. Den leiblichen Kindern gleichgestellt sind die mit Dekret vom Jugendgericht oder mit Verwaltungsmaßnahme vom Vormundschaftsgericht vollzeitig anvertrauten Pflegekinder.

Die allgemeinen Bestimmungen sehen vor, dass das Familiengeld jener Familie ausbezahlt wird, wo die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben (*Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1, Artikel 4*). Da in der Regel die Pflegekinder den Wohnsitz bei der Herkunftsfamilie behalten, wird die Zuerkennung des regionalen Familiengeldes durch das Vormundschaftsgericht oder Jugendgericht verfügt (*Rundschreiben vom 19. April 2012, Prot.nr. 52.03/227424*).

Das Familiengeld kann der Pflegefamilie nur für den Zeitraum der familiären Anvertraung zuerkannt werden. Die Pflegeeltern fordern die Leistung durch Vorweis des Familienbogens und/oder der richterlichen Verfügung bzw. der Verwaltungsmaßnahme ein.

Familiengeld des Landes

Das Familiengeld des Landes ist für die Betreuung und Erziehung der Kinder bis zum 3. Lebensjahr

vorgesehen, also für maximal 36 Monate. Den leiblichen Kindern gleichgestellt sind die mit Dekret vom Jugendgericht oder mit Verwaltungsmaßnahme vom Vormundschaftsgericht vollzeitig anvertrauten Pflegekinder.

Die allgemeinen Bestimmungen sehen vor, dass das Familiengeld jener Familie ausbezahlt wird, wo die Minderjährigen ihren Wohnsitz haben (*Landesgesetz vom 21. Dezember 1987, Nr. 33, Artikel 23*). Da in der Regel die Pflegekinder den Wohnsitz bei der Herkunftsfamilie behalten, wird die Zuerkennung des Landesfamiliengeldes durch das Vormundschaftsgericht oder Jugendgericht verfügt (*Rundschreiben vom 19. April 2012, Prot.nr. 52.03/227424*).

Das Familiengeld kann der Pflegefamilie nur für den Zeitraum der familiären Anvertrauung zuerkannt werden. Die Pflegeeltern fordern die Leistung durch Vorweis des Familienbogens und/oder der richterlichen Verfügung bzw. der Verwaltungsmaßnahme ein.

Freiwillige Rentenversicherung

Laut *Regionalgesetz vom 18. Februar 2005, Nr. 1*, haben die Pflegefamilien das Recht freiwillige Beiträge zur eigenen Rentenversicherung einzuzahlen. Dieser Betrag darf Euro 3.500,00 pro Jahr nicht überschreiten.

Rechte von berufstätigen Pflegeeltern

Laut der Gesetzgebung zum Schutz der Mutter- und Vaterschaft (*Gesetz vom 8. März 2000, Nr. 53, und Legislativdekret vom 26. März 2001, Nr. 151*) haben berufstätige Pflegeeltern mit einem vollzeitig anver-

trauten Pflegekind dieselben Rechte wie natürliche Eltern:

- a.) Freistellung wegen Mutterschaft/Freistellung wegen Vaterschaft
- b.) Elternzeit
- c.) Abwesenheit von der Arbeit wegen Krankheit des Kindes
- d.) Tägliche Ruhepausen
- e.) Minderjährige mit Behinderung

Was sich ändert sind einzig die jeweiligen Fristen, da diese nicht mit der Geburt, sondern mit der Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie zusammenhängen.

Ad a.) Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft

Die obligatorische Freistellung der Pflegemutter oder des Pflegevaters von der Arbeit gilt für den Zeitraum von drei Monaten und muss innerhalb der ersten fünf Monate nach effektiv erfolgter Aufnahme des minderjährigen Pflegekindes in Anspruch genommen werden.

Ad b.) Elternzeit

Die Elternzeit kann von den Pflegeeltern innerhalb von acht Jahren nach effektiv erfolgter Aufnahme, aber ausschließlich bis zur Volljährigkeit des Pflegekindes in Anspruch genommen werden. Die Elternzeit ist wie folgt geregelt:

- sechs Monate für die Pflegemutter oder den Pflegevater, die aufeinander folgend oder aufgeteilt wahrgenommen werden können (bis zu einem Höchstmaß von zehn Monaten);
- zehn Monate für einzelne Pflegepersonen, die aufeinander folgend oder aufgeteilt wahrgenommen werden können.

Die Elternzeit kann auf elf Monate erhöht werden, sollte der Pflegevater das Recht in Anspruch nehmen, mehr als drei Monate aufeinander folgend oder aufgeteilt von der Arbeit fern zu bleiben. In diesem Fall wird die Elternzeit des Pflegevaters auf sieben Monate erhöht.

Die Ausbezahlung des Gehalts in Höhe von 30% des Einkommens wird den Pflegeeltern für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten und innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Aufnahme des Pflegekindes zuerkannt. Die Elternzeit, welche die ersten drei Jahre nach erfolgter Aufnahme bzw. die sechs Monate überschreitet (aber noch innerhalb der ersten drei Jahre wahrgenommen wird), kann mittels Erklärung der Einkommensverhältnisse vergütet werden.

Ad c.) Abwesenheit von der Arbeit wegen Krankheit des Kindes

Die Pflegemutter oder der Pflegevater hat das Recht für den Zeitraum der Krankheit des Pflegekindes von der Arbeit fern zu bleiben. Dies gilt bis zu dessen 6. Lebensjahr. Bis zum 8. Lebensjahr des Kindes haben sie Anrecht auf jeweils fünf freie Tage im Jahr. Sollte das Alter des Pflegekindes acht bis zwölf Jahre betragen, so hat die Pflegemutter oder der Pflegevater, innerhalb der ersten drei Jahre nach effektiv erfolgter Aufnahme, Recht auf jeweils fünf freie Tage im Jahr.

Ad d.) Tägliche Ruhepausen

Die Pflegemutter oder der Pflegevater hat das Recht bei Vollzeitbeschäftigung täglich zwei Arbeitsstunden von der Arbeit fern zu bleiben. Bei Teilzeitbeschäftigung beträgt die tägliche Ruhepause eine Arbeitsstunde. Dies gilt nur für das erste Lebensjahr des Pflegekindes.

In jenen Fällen, wo der Arbeitgeber am Arbeitsplatz oder in der näheren Umgebung eine Kindertagesstätte o.ä. anbietet, reduziert sich die tägliche Ruhepause auf eine halbe Stunde.

Ad e.) Minderjährige mit Behinderung

Berufstätige Pflegeeltern, die ein Kind mit Behinderung vollzeitig bei sich aufnehmen, können laut *Gesetz vom 5. Februar 1992, Nr. 104, Artikel 33*, zwischen folgenden Rechten entscheiden:

- Verlängerung der Freistellung wegen Mutterschaft oder Vaterschaft: Die gesetzlich bestimmte Freistellung von der Arbeit kann auf freiwilliger Basis bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Pflegekindes verlängert werden (es darf keine vollzeitige Unterbringung in spezialisierten Einrichtungen vorliegen).
- Tägliche Ruhepausen: Das Recht auf täglich zwei Arbeitsstunden Freistellung bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Pflegekindes.

Nach Vollendung des 3. Lebensjahres hat die Pflegemutter oder der Pflegevater Anrecht auf drei freie Arbeitstage im Monat, die auch aufeinander folgend wahrgenommen werden können (zählen als figurative Versicherungszeiten).

Diese Rechte von berufstätigen Pflegeeltern betreffen auch alleinstehende, aber beruflich aktive Pflegepersonen.

Sollte mehr als ein Pflegekind mit selben Datum aufgenommen werden, so gelten dieselben Richtlinien wie bei Mehrlingsgeburten.

Pflegefamilien antworten

Gibt es etwas, was zukünftige Pflegefamilien unbedingt wissen sollten?

„Ich empfinde die Arbeit als Pflegemutter als Beruf, den ich mit Interesse und sehr gerne ausübe. Was Pflegefamilien unbedingt wissen sollten ist, dass sie nicht nur ein Kind bei sich aufnehmen, sondern alles, was dazugehört, sprich Eltern, Verwandte, Bekannte, dessen Wurzeln und Geschichte. Sie dürfen nie vergessen, den Kindern auf dem Weg in ein selbstständiges Leben „Leitplanke“ und „Leuchtturm“ zu sein...“

„Alle Beteiligten müssen mit demselben Respekt und der gleichen Aufmerksamkeit behandelt werden. Im Mittelpunkt stehen stets die Bedürfnisse und das Wohl des Kindes...“

„Schon eigene Kinder sind eine große Verantwortung. Ich bin sehr froh darüber, dass die zuständigen Dienste so hilfreich sind. Ansonsten wüsste ich nicht, wie ich manche Situationen angehen sollte...“

„Pflegefamilien sollten sich nicht scheuen, Hilfe von Institutionen und Fachdiensten einzufordern...“

Glossar

Hier finden Sie eine Liste von Begriffen und Erklärungen rund um das Thema der familiären Anvertrauung:

Einvernehmliche Anvertrauung

Hier ist die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur familiären Anvertrauung des Kindes gegeben. Die Durchführung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst und wird mit Verwaltungsmaßnahme vom Vormundschaftsgericht bestätigt.

Gerichtlich verfügte Anvertrauung

Hier fehlt die Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten. Die familiäre Anvertrauung wird mit Dekret vom Jugendgericht in Anwendung des Artikels 330bis des Zivilgesetzbuches, bei Gefährdung des Kindeswohls, entschieden.

Vermittlung

Unter den Bewerben, die als Pflegefamilie in Frage kommen, werden jene ausgewählt, die auf die Eigenheiten, Fähigkeiten, Anlagen, Bedürfnisse aber auch Defizite des Kindes am Besten eingehen können. Die Sozialdienste schätzen gemeinsam mit der Pflegefamilie ein, ob sie mit den Besonderheiten des Kindes umgehen können und dabei nicht überfordert werden.

Anvertrauungsprojekt

Die Sozialdienste erarbeiten vor Beginn der familiären Anvertrauung das Anvertrauungsprojekt, welches die Vereinbarungen zur voraussichtlichen Dauer sowie die Regelung zu den Kontakten zwischen den involvierten Diensten, der Pflegefamilie, dem Pflegekind und der Herkunftsfamilie beinhaltet. Eine Abänderung des Anvertrauungsprojektes ist jederzeit möglich. Die beinhalteten Maßnahmen zielen auf die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie ab.

Zeitliche Begrenzung

Die Dauer der vollzeitigen Anvertrauung ist laut Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 4, auf zwei Jahre begrenzt. Die familiäre Anvertrauung wird verlängert, wenn die Beendigung derselben das Kindeswohl gefährden würde. Das Ziel bleibt jedoch stets die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie.

Begleitete Besuche

Diese Maßnahme wird meist vom Jugendgericht verfügt. Zum Schutz des Pflegekindes finden die Be-

„Kein Wort lässt sich mit einem Wort definieren...“

suche der Herkunftsfamilie in Begleitung einer Fachperson statt.

Anhörung der Minderjährigen

Die Pflegekinder können laut Gesetz vom 28. März 2001, Nr. 149, Artikel 4, ab dem 12. Lebensjahr oder auch jünger, je nach vorhandenem Urteilsvermögen, zur familiären Anvertraung befragt werden, um ihren persönlichen Willen und ihre Meinung besser kennen zu lernen und zu verstehen.

Elterliche Gewalt

Gesamtheit aller elterlichen Rechte und Pflichten zum Schutz und zum Wohl der eigenen Kinder.

Verfall der elterlichen Gewalt

Das Jugendgericht kann laut Artikel 330bis des Zivilgesetzbuches den Eltern, in Folge einer Vernachlässigung der elterlichen Pflichten oder eines Missbrauchs der elterlichen Gewalt, die Elternschaft mit den dazugehörigen Rechten und Pflichten entziehen.

Pflegeelterngruppe

Gegenseitige Unterstützung und Hilfestellung zwischen Pflegefamilien, welche die Erfahrung der familiären Anvertraung teilen und sich regelmäßig in Gruppen treffen. Die Gruppe bietet Raum und Möglichkeit aufeinander zuzugehen, sich auszutauschen sowie die verschiedenen Situationen untereinander zu vergleichen. Die Pflegefamilien beratschlagen sich, wie sie besser mit gewissen Problemen umgehen könnten.

Begrenzung in der Anzahl der anvertrauten Kinder

Laut Jugendbetreuungsprogramm der Provinz Bozen dürfen in der Regel nicht mehr als drei Kinder in derselben Pflegefamilie untergebracht werden, damit ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Geschwister werden im Normalfall gemeinsam einer Pflegefamilie anvertraut.

...es hat so viele Zweige wie ein Baum Wurzeln „

Katharina Eisenlöffel

Territorialer Sozialdienst

Verwaltungstechnisches Organ der einzelnen Bezirks-
gemeinschaften und des Betriebs für Sozialdienste
Bozen, zum Schutz und zum Wohle der Minderjähri-
gen und ihrer Familien.

Jugendgericht

Gerichtliche Behörde, die im Minderjährigenbereich
Entscheidungen in zivil-, straf- und verwaltungs-
rechtlichen Angelegenheiten trifft. Das Jugendge-
richt verfügt Maßnahmen zum Schutz der Minder-
jährigen. Dazu zählt die familiäre Anvertraung.

Vormundschaftsgericht

Die Vormundschaftsrichter überwachen, falls not-
wendig, die Schutzvorschriften und erfüllen alle übr-
igen Aufgaben, die ihnen vom Gesetz her übertragen
werden.

Bei Verletzung der elterlichen Pflichten, laut Artikel
330bis des Zivilgesetzbuches, ernennt das Vormund-
schaftsgericht den Vormund des Kindes. Die einver-

nehmliche Anvertraung wird mit Verwaltungsmaß-
nahme bestätigt.

Vormund

Person, die vom Vormundschaftsgericht ernannt wur-
de und gemäß dem Grundsatz der Verantwortlichkeit
und der elterlichen Pflichten für den Unterhalt, die
Bildung und die Erziehung des Kindes Sorge trägt.

POST

LA CITTA'



Nützliche Adressen

und Ansprechpartner

Betrieb für Sozialdienste Bozen

Offenes Postfach Filiale 10, Reschenstraße 190 - 39100 Bozen
Tel. 0471 45 77 00 - www.sozialbetrieb.bz.it

Beratungsstelle für Familienanvertrauung und neutraler Treffpunkt

Mendelstraße 123/a - 39100 Bozen
Tel. 0471 91 24 49 - Fax 0471 91 24 49
e-Mail info.affido@aziendasociale.bz.it

Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland

Lauben 26 - 39044 Neumarkt
Tel. 0471 82 64 00 - www.bzgue.it

Sozialsprengel Unterland

F.-Bonatti-Platz 1 - 39044 Neumarkt
Tel. 0471 82 66 11 - Fax 0471 81 27 69
e-Mail sprengel.unterland@bzgue.org

Sozialsprengel Leifers-Branzoll-Pfatten

Innerhoferstraße 15 - 39055 Leifers
Tel. 0471 95 06 53 - Fax 0471 95 06 92
e-Mail distretto.sprengel@bzgue.org

Sozialsprengel Überetsch

J.-G.-Platzer-Straße 29 - 39057 Eppan
Tel. 0471 67 16 71 - Fax 0471 67 16 66
e-Mail sprengel.ueberetsch@bzgue.org

Bezirksgemeinschaft Wipptal

Bahnhofstraße 1 - 39049 Sterzing
Tel. 0472 76 12 11 - www.wipptal.org

Sozialsprengel Wipptal

Brennerstraße 14/b - 39049 Sterzing
Tel. 0472 72 60 00 - Fax 0472 72 60 66
e-Mail sozialsprengel@wipptal.org

Bezirksgemeinschaft Vinschgau

Hauptstraße 134 - 39028 Schlanders
Tel. 0473 73 68 00 - www.bzgvin.it

Sozialsprengel Obervinschgau

Dr.-Heinrich-Flora-Haus
Marktweg 4 - 39024 Mals
Tel. 0473 83 60 00 - Fax 0473 83 60 06
e-Mail infosprengelmals@bzgvin.it

Sozialsprengel Mittelvinschgau

Haus der Bezirksgemeinschaft
Hauptstraße 134 - 39028 Schlanders
Tel. 0473 73 67 00 - Fax 0473 73 67 05
e-Mail infosprengelschlanders@bzgvin.it

Bezirksgemeinschaft Eisacktal

Säbenertorgasse 3 - 39042 Brixen
Tel. 0472 83 09 97 - www.bzgeisacktal.it

Sozialsprengel Klausen und Umgebung

Seebegg 17 - 39043 Klausen
Tel. 0472 84 74 94 - Fax 0472 84 57 66
e-Mail dirsoz.klausen@bzgeis.org

Sozialsprengel Brixen und Umgebung

Kapuzinergasse 2 - 39042 Brixen
Tel. 0472 27 04 11 - Fax 0472 83 75 08
e-Mail dirsoz.klausen@bzgeis.org

Bezirksgemeinschaft Pustertal

Dantestraße 2 - 39031 Bruneck

Tel. 0474 41 09 03 - www.bezirksgemeinschaftpustertal.it

Dienst für familiäre Pflegeanvertraung

Kapuzinerplatz 3/f - 39031 Bruneck

Tel. 0474 41 29 25 - Fax 0474 55 51 38

e-Mail pflegeanvertraung@bzgpust.it

Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern

Kampill Center, Innsbrucker Straße 29 - 39100 Bozen

Tel. 0471 31 94 60 - www.bzgsaltenschlern.it

Kompetenzzentrum familiäre Anvertraung

Kampill Center

Innsbrucker Straße 29 - 39100 Bozen

Tel. 0471 31 94 70 - Fax 0471 31 94 99

e-Mail familiaere.anvertraung@bzgsaltenschlern.it

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt

Otto-Huber-Straße 13 - 39012 Meran

Tel. 0473 20 51 30 - www.bzgbga.it

Dienst für familiäre Anvertraung

Otto-Huber-Straße 13 - 39012 Meran

Tel. 0473 20 51 61/62 - Fax 0473 20 51 39

e-Mail pflege-team-affido@bzgbga.it

Autonome Provinz Bozen - Südtirol

Abteilung Familie und Sozialwesen

www.provinz.bz.it/sozialwesen/

Amt für Familie, Frau und Jugend

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 - 39100 Bozen

Tel. 0471 41 82 30 - Fax 0471 41 82 49

e-Mail familie.frau-jugend@provinz.bz.it

AI.BI. - Amici dei bambini

www.aibi.it

Eisackstraße 6 - 39100 Bozen

Tel. 0471 30 10 36 - Fax 0471 30 10 36

e-Mail bolzano@aibi.it

Gemeinschaft Murialdo -

Verein der Gemeinschaft der aufnehmenden Familien

www.murialdo.taa.it

Kennedystraße 96/a - 39055 Leifers

Tel. 0471 95 41 08 - Fax 0471 95 31 98

e-Mail progettiaffido@murialdo.taa.it

Verein Südtiroler Adoptiv- und Pflegeeltern

www.adozione.bz.it

Dr.-Streiter-Gasse 1/b - 39100 Bozen

Tel. 0471 98 02 37 - Fax 0471 32 94 57

e-Mail sekretariat@adoption.bz.it

Literaturhinweise

„Lesen ohne Denken verwirrt den Geist und Denken ohne Lesen macht leichtsinnig“

Konfuzius

Kowalczyk Charly

Mama und Papa sind meine richtigen Eltern: Pflege- und Adoptivkinder erzählen ihre Geschichten

Schulz-Kirchner, 6. Auflage, 2007

Kowalczyk Charlyn

Mit fremden Kindern leben: Adoptiv- und Pflegeeltern erzählen

Schulz-Kirchner, 6. Auflage, 2007

Krolzik Volker (Hrsg.)

Pflegekinder und Adoptivkinder im Focus

Schulz-Kirchner Verlag, 2. Auflage, 2000

Nienstedt Monika und Westermann Arnim

Pflegekinder und ihre Entwicklungschancen nach frühen traumatischen Erfahrungen

Klett-Cotta, 2. Auflage, 2008

Nienstedt Monika und Westermann Arnim

Pflegekinder: Psychologische Beiträge zur Sozialisation in Ersatzfamilien

Votum, 5. Auflage, 1995

RyanTony und Walker Rodger

Wo gehöre ich hin? Biographiearbeit mit Kindern und Jugendlichen

Juventa, 4. Auflage, 2007

Wiemann Irmela

Wie viel Wahrheit braucht mein Kind? Von kleinen Lügen, großen Lasten und dem Mut zur Aufrichtigkeit in der Familie

Rowohlt Tb. Verlag, 4. Auflage, August 2008

Wiemann Irmela

Ratgeber Pflegekinder: Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven

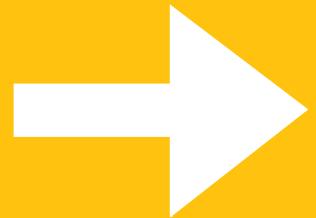
Rowohlt Tb. Verlag, 7. Auflage, Januar 2008

*Es gibt andere Kinder und Familien,
die auf Deine Hilfe warten!*



Trauen Sie sich das zu?

Denkanstöße
für zukünftige Pflegefamilien



Für die Aufnahme eines Pflegekindes sind persönliche Fähigkeiten gefragt. Soziale Einstellung und guter Wille sind sicherlich wichtig, aber diese Eigenschaften alleine genügen meist nicht.

Sie sind kontaktfreudig, flexibel, belastbar und haben Freude am Umgang mit Kindern? Testen Sie selbst und fragen Sie sich selbstkritisch, ob Sie als Pflegemutter oder Pflegevater gute Voraussetzungen mitbringen:

- Sind Sie offen für Neues?
- Können Sie konstruktiv mit Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen umgehen?
- Haben Sie Erfahrung in der Erziehung und Betreuung von Kindern?
- Sind Ihre Lebensweise und Ihr Haushalt auf Kinder eingestellt?
- Sind Sie zur Zeit frei von Lebenskrisen oder sonstigen belastenden Problemen?
- Lässt Ihre finanzielle Situation die Aufnahme eines Pflegekindes zu?
- Ist die Aufnahme eines Pflegekindes von allen Familienmitgliedern, welche im gemeinsamen Haushalt leben, gewünscht?
- Können Sie ein „fremdes“ Kind lieben, ihm mit all seinen womöglich fremden Eigenschaften Verständnis entgegenbringen und es in seiner Eigenart akzeptieren?
- Sind Sie bereit, Besuche der leiblichen Eltern zu empfangen und der Familie des Kindes positiv zu begegnen?
- Könnten Sie es auch verkraften, ein Kind vielleicht nur kurzfristig bei sich aufzunehmen, aber auch ein Kind nach längerer Zeit wieder abzugeben?
- Sind Sie zur Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten oder anderen Institutionen bereit?

**Haben Sie die Mehrheit der
Fragen mit „JA“ beantwortet?**

Dann greifen Sie noch heute
zum Telefon und melden sich als
Pflegemutter und/oder Pflegevater!

Koordination

Sabine Krismer, Amt für Familie, Frau und Jugend

Arbeitsgruppe

Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland

Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt

Bezirksgemeinschaft Wipptal

Bezirksgemeinschaft Salten-Schlern

Betrieb für Sozialdienste Bozen

Bezirksgemeinschaft Pustertal

Vielen Dank dem Verein Südtiroler Adoptiv- und Pflegeeltern für die Zusammenarbeit bei der Sammlung von Erfahrungsberichten einiger Pflegefamilien

Grafik und Druckvorbereitungen, Illustrationen

Clab Sozialgenossenschaft - www.clab.bz.it

Druck

Kraler Druck - www.kraler.bz.it

2. Auflage Juli 2012

1. Auflage Dezember 2009